



ABSENZENREGLEMENT



³Für den letzten Tag vor und den ersten Tag nach den Ferien werden keine Jokertage bewilligt.

⁴ Die Verantwortung für das Nachholen des verpassten Unterrichtes infolge Bezug eines halben oder ganzen Jokertages liegt beim Kind und den Erziehungsberechtigten.

Art. 4

Urlaubsgesuche

¹ Urlaub kann bis zu insgesamt 15 Schultagen jährlich gewährt werden. Die Urlaubsgesuche müssen in schriftlicher Form eingereicht werden. Der Jokertag deckt den ersten Urlaubstag ab.

² Urlaubsgesuche bis zu einem Tag können von der Klassenlehrperson, für zwei bis drei Tage von der Schulleitung und von 4 bis 14 Tagen vom Schulrat gewährt werden.

³Für die Erteilung von Urlaubsgesuchen von mehr als 15 Schultagen ist das Amt für Volksschule und Sport zuständig.

⁴ Für den Tag vor und nach den Ferien wird von der Schule kein Urlaub erteilt.

Übersicht Gesuche

Urlaub	Bewilligung	Eingabefrist
Jokertag / 2 Halbtage	Klassenlehrperson	4 Tage
Kurzurlaub 1 Tag	Klassenlehrperson	7 Tage
Kurzurlaub 2-3 Tage	Schulleitung	7 Tage
Urlaub 4-14 Tage	Schulrat	14 Tage
Urlaub über 15 Tage	Amt für Volksschule und Sport AVS	Gemäss kantonalen Vorgaben

⁵ Während den zwei Kindergartenjahren und den sechs Primarschuljahren gewährt der Schulrat einen einmaligen Bezug eines begründeten Urlaubs zwischen 4 und 14 Tagen.

⁶ Als schulfreier Tag für alle gilt: Freitag nach Auffahrt

⁷ Die Eingabefristen für Jokerhalbtage und Urlaubsgesuche sind in jedem Fall einzuhalten. Verspätet eingegangene Gesuche werden nicht berücksichtigt.

⁸ Gestützt auf Art. 68 Abs. 1 und Art. 96 des kantonalen Schulgesetzes werden Erziehungsberechtigte, welche das Kind ohne Entschuldigungsgrund nicht regelmässig zur Schule schicken oder ohne Urlaubsbewilligung aus der Schule nehmen, vom Schulrat mit einer Busse von bis zu 5000 Franken bestraft.





Art. 5

- Rechtsgrundlage
- ¹ Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden inkl. Verordnung, 21. März 2012 (BR 421.000, BR 421.010)
 - ² Schulordnung der Schule Scharans, 1. August 2019
 - ³ Departementsverfügung GR „Erlass der Weisungen über Absenzen, Urlaub und Dispensation vom Schulunterricht“, 11. Dezember 2017

Schlussbestimmung

- Inkrafttreten
- ¹ Dieses Reglement tritt per 1. August 2020 in Kraft.



Für den Gesamtschulrat
Die Schulratspräsidentin
Rahel Lehmann

